

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1257

OptiSO+; Liegenschaftsentwicklung und Massnahmen in den Versorgungsregionen der Bedarfsstufe 1

1. Ausgangslage

Im Herbst 2018 wurde das Projekt OptiSO+ lanciert (RRB Nr. 2018/1390 vom 03.09.2018), um den bisherigen Bereich der Sonderpädagogik bezüglich Optimierungsmöglichkeiten und verstärkter Steuerung zu überprüfen. Gleichzeitig sollte aufgezeigt werden, wie die Differenzierung der Kantonalen Spezialangebote in einer kantonalen Versorgungsstruktur umgesetzt werden könnte.

Mit Beschluss vom 31. März 2020 (RRB Nr. 2020/523) wurde vom Schlussbericht OptiSO+, Planung Kantonale Spezialangebote 2022–2030, Kenntnis genommen. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) sowie das Volksschulamt (VSA) wurden mit der Umsetzung der darin beschriebenen Angebote und Massnahmen beauftragt. Die operative Umsetzung der Angebotsplanung wurde auf Beginn des Schuljahres 2022/2023, das heisst per 1. August 2022, festgelegt.

Für die Erarbeitung einer kantonalen Liegenschaftsentwicklung im Bereich der kantonalen Spezialangebote wurde ein ständiger Bauausschuss Hochbauamt/Volksschulamt eingesetzt. Die Leitung des Ausschusses obliegt dem Hochbauamt. Ziel dieser Arbeit ist die Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Liegenschaftsentwicklung sowie einer Finanzierungsstrategie der Liegenschaften privater Organisationen zur Durchführung kantonaler Spezialangebote. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Mit Beschluss vom 24. November 2020 (RRB Nr. 2020/1654) wurden die Versorgungsregionen neu eingeteilt und die Anzahl Abteilungen pro Region planerisch festgelegt. Ab Schuljahr 2022/2023 sollen Kinder mit Bedarf nach kantonalen Spezialangeboten drei Bedarfsstufen zugeteilt werden. Je nach Bedarfsstufe unterscheiden sich die Schwerpunkte und Zielsetzungen des Unterrichts und der ergänzenden Förder- und Therapiemassnahmen. Die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 1 umfassen die zeitlich befristeten Spezialangebote (Vorbereitungsklassen SpezA VK und Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten SpezA V), den Unterricht in Sonderschulen und die Integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM).

Seit 1. August 2022 werden die einheitlich festgelegten schulischen Angebote für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 1 durch sieben regionale Zentren erbracht. Pro Region ist ein Anbieter beziehungsweise eine Organisation mit der Umsetzung der schulischen Angebote beauftragt. Die Regionen für die Bedarfsstufe 1 wurden wie folgt festgelegt:

- Region 1: Grenchen/Lebern-West und Bucheggberg (ohne Nennigkofen-Lüsslingen)
- Region 2: Wasseramt (ohne Zuchwil)
- Region 3: Solothurn/Lebern-Ost (mit Zuchwil und Nennigkofen-Lüsslingen)

- Region 4: Thal/Gäu
- Region 5: Olten/Gösgen
- Region 6: Thierstein
- Region 7: Dorneck

In den Regionen 3, 4, 5 und 6 werden die schulischen Angebote durch das kantonale Heilpädagogische Schulzentrum (HPSZ) erbracht. In den Regionen 1 und 7 wurde das Sonderpädagogische Zentrum Bachtelen, Grenchen, und in der Region 2 das Zentrum für Sonderpädagogik focus jugend, Kriegstetten, mit der Umsetzung der Regionalen Zentren beauftragt (RRB Nr. 2021/504 vom 6.4.2021 und RRB Nr. 2021/505 vom 6.4.2021).

Die Schülerzahlen an den verschiedenen Standorten haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Waren es 2017 noch 652 Kinder in solothurnischen Sonderschulen, werden es 2022 700 Kinder sein. Damit hat sich die Zahl um 7,4 % erhöht. Einerseits ist dies begründet durch das allgemeine Schülerwachstum an der Volksschule (gemäss Schülerstatistik ergibt sich ein Plus von 8,1 % zwischen den Schuljahren 2016/2017 und 2021/2022). Andererseits hat sich die Quote der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf in den letzten Jahren von 3,4 % im Jahr 2017 auf 4,2 % im Jahr 2022 erhöht. Diese Erhöhung ist vornehmlich auf eine Erhöhung der Anzahl Schülerinnen und Schüler mit ISM zurückzuführen. Aufgrund der Zunahme der Schülerzahlen sind Massnahmen in den Versorgungsregionen der Bedarfsstufe 1 erforderlich.

2. Erwägungen

Basierend auf den Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen in der Bedarfsstufe 1 sind pro Versorgungsregion die betrieblichen, personellen und räumlichen Entwicklungen anzugehen. Ziel ist es, dass künftig für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 1 an allen Standorten ein vergleichbares Leistungsangebot und eine vergleichbare identische Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Massnahmen in den Versorgungsregionen der Bedarfsstufe 1 ergeben sich aus der Tabelle in der Beilage. Die Massnahmen in den Versorgungsregionen 3, 4, 5 und 6 betreffen hauptsächlich das kantonale HPSZ. Die Massnahmen in den Versorgungsregionen 1, 2 und 7 betreffen vorwiegend die beiden privaten Organisationen Sonderpädagogisches Zentrum Bachtelen und Zentrum für Sonderpädagogik focus jugend.

An mehreren Standorten des HPSZ besteht Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten. Bei der Sicherstellung des benötigten Raumes sind die Miete oder die Erstellung von Provisorien zu berücksichtigen. Die Richtgrössen der Räume richten sich nach dem Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung (Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 01.07.1995), Teil B Sonderschulen/Sonderschulheime, Teil 1 Schulbereich (Seite 5 ff.) und Teil 3 Allgemeine Räume (Seite 10 ff.), sofern die allgemeinen Räume nicht in unmittelbarer Nähe zu den Provisorien nutzbar sind. Bei der Erstellung von Provisorien muss sichergestellt werden, dass diese auch mit Rollstühlen zugänglich sind.

3. **Finanzielles**

Die Finanzierung der Massnahmen an der räumlichen Infrastruktur erfolgt durch das Hochbauamt (Globalbudget, Mehrjahresplanung ab 2022 «Hochbau»). Im Zusammenhang mit der Arbeit des ständigen Bauausschusses hat das Hochbauamt in seiner Mehrjahresplanung ab 2022 finanzielle Mittel für die Jahre 2025–2031 eingestellt. Die entsprechenden Massnahmen werden vom Volksschulamt definiert und müssen anschliessend von den zuständigen Stellen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzkompetenzen, bewilligt werden.

Massnahmen an der räumlichen Infrastruktur, die im Jahr 2022 umgesetzt werden müssen, werden über den bereits bewilligten Kredit «Planbarer Unterhalt 2022» finanziert.

4. **Beschluss**

- 4.1 Von den erforderlichen Massnahmen in den Versorgungsregionen der Bedarfsstufe 1 gemäss Beilage wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Das Volksschulamt und das Hochbauamt werden mit der Umsetzung der in der Beilage aufgeführten Massnahmen beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

OptiSO+; Liegenschaftsentwicklung und Massnahmen in den Versorgungsregionen der Bedarfsstufe 1

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (4) Wa, az, BW, stu
Hochbauamt (3) keg, scb, bjd